

Jugendordnung der Schützenjugend des SchV Roland Bad Bramstedt e.V.

Gemäß § 4a der Vereinssatzung des Schützenvereins (SchV) Roland Bad Bramstedt von 1911 e.V. gibt sich die Schützenjugend des Vereines nachstehende Ordnung.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Schützenjugend des SchV Roland Bad Bramstedt von 1911 e.V. setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen.

§ 2 Grundsätze

1. Die Schützenjugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des SchV Roland Bad Bramstedt von 1911 e.V. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung.
2. Die Schützenjugend unterstützt die sportlichen Aktivitäten zur Leistungsfähigkeit im Breiten- und Leistungssport sowie die Erhaltung der Gesundheit in zeitgemäßen Gemeinschaften.
3. Die Schützenjugend setzt sich ein für:
 - a) Die persönliche Weiterentwicklung eines Jeden,
 - b) Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend,
 - c) Toleranz in gesellschaftlichen und sportlichen Bereichen,
 - d) Nationale und internationale Verständigung,
 - e) Tradition im Schießsport.

§ 3 Organe

Organe der Schützenjugend des SchV Roland Bad Bramstedt von 1911 e.V. sind:

- Die Jugendversammlung (§4)
- Der Jugendvorstand (§5)

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Schützenjugend des SchV Roland Bad Bramstedt von 1911 e.V. Sie besteht aus der Schützenjugend und Gästen.
2. Eine ordentliche Jugendversammlung findet im dritten Quartal eines jeden Jahres statt und ist mindestens vier Wochen vorher durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich

- einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist nach schriftlichem Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder auf eine Woche verkürzt werden.
Jede vorschriftsmäßig einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
Der Jugendleiter kann im Falle der Handlungsunfähigkeit des Jugendvorstandes Jugendversammlungen einberufen.
3. Die Jugendversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugend, insbesondere über:
 - a) Wahl des Jugendvorstands und dessen Aufgaben,
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl der Delegierten für Jugendtagungen auf Kreis- und Landesebene,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - h) Annahme und Änderung der Jugendordnung.
 4. Die Kassenprüfer haben die Kasse zeitnah vor jeder ordentlichen Jugendversammlung zu prüfen und den Bericht der Jugendversammlung vorzulegen. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Jugendvorstandes. Die Kassenprüfer werden im Jahresrhythmus versetzt gewählt.
 5. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich dem Jugendvorstand vorliegen.
Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Schützenjugend.
 6. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und mittels Unterschrift durch den Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes und ein weiteres anwesendes Mitglied der Schützenjugend zu bestätigen.
 7. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Schützenjugend ab dem 10. Lebensjahr.
 8. Der Jugendvorstand kann bei außergebühlichem Verhalten oder Amtsmissbrauch durch eine 2/3-Mehrheit der Jugendversammlung abgewählt werden.
 9. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.
Für Jugendordnungsänderungsanträge ist eine 2/3-Mehrheit der Jugendversammlung nötig.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Bogenjugendreferent oder dessen Vertreter

2. Mitglieder des Jugendvorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 13. Lebensjahr und höchstens das 21. Lebensjahr erreicht haben, Mitglied der Schützenjugend sein und nicht Mitglied im Vorstand oder erweiterten Vorstand des SchV Roland Bad Bramstedt sein.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden alle zwei Jahre durch die Jugendversammlung gewählt:
 - a) In ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.
 - b) In geraden Jahren der 2. Vorsitzende, Schriftführer und Bogenjugendreferent und dessen Vertreter.Eine Wiederwahl ist unter Berücksichtigung der Altersgrenzen unbegrenzt möglich.
4. Es muss mindestens ein Kugelschütze im Jugendvorstand vertreten sein.
5. Es soll die größtmögliche Diversität angestrebt werden.
6. Jedes Jugendvorstandsmitglied hat gleiches Stimmrecht mit Ausnahme des Vertreters des Bogenjugendreferenten.
7. Die Stellvertretung im Falle der Verhinderung erfolgt in der vorstehenden Reihenfolge.
8. Jugend-Vorstandssitzung:
 - a) Der 1.Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung zu dieser ein.
 - b) Sie muss mindestens halbjährig stattfinden.
 - c) Sie findet vorrangig in Präsenz statt und nur im Notfall ist ein Online-Meeting möglich.
 - d) Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Jugendvorstandsmitglieder anwesend sein.
 - e) Über die Finanzen entscheidet der Jugendvorstand, sie dürfen ausschließlich für Belange zu Gunsten der Schützenjugend verwendet werden.
 - f) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Jugendvorstandssitzung schriftlich dem 2.Vorsitzenden vorliegen.
 - g) Es können Gäste geladen werden, welche Antrags- und / oder Rederecht bekommen können.
 - h) Der Jugendleiter nimmt an jeder Jugendvorstandssitzung mit Teilnahme- und Rederecht teil.
9. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) 1.Vorsitzender:
 - i. Erster Ansprechpartner im Jugendvorstand,
 - ii. Zu Vorstandssitzungen und Jugendversammlungen einladen und diese leiten,
 - iii. Teilnahme an Vereinsvorstandssitzungen mit Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht,
 - iv. Repräsentation der Schützenjugend des SchV Roland Bramstedt gegenüber der Öffentlichkeit,
 - v. Überwachung der Kasse.

- b) 2.Vorsitzender:
 - i. Vertretung des 1.Vorsitzenden und Unterstützung des 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben,
 - ii. Sammlung der Anträge zu Jugendvorstandssitzungen und Jugendversammlungen.
- c) Schriftführer:
 - i. Führt die Protokolle der Jugend,
 - ii. Schreibt Rundmeldungen und Einladungen.
- d) Kassenwart:
 - i. Ordnungsgemäße Kassenführung,
 - ii. Lässt Rechnungen durch den ersten Vorsitzenden bestätigen.
- e) Bogenjugendreferent
 - i. Vertritt die Meinung der Jugend der Bogensparte.
 - ii. Nach Möglichkeit sollte der Bogenjugendreferent ein Bogenschütze sein.
 - iii. Sein Vertreter ist als Gast ohne Rede-, Stimm- und Antragsrecht anwesend und vertritt den Bogenjugendreferenten mit allen Rechten und Pflichten im Falle seiner Abwesenheit.

Der Jugendvorstand berichtet der Jahreshauptversammlung von seiner Arbeit im vergangen Jahr.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendvorstandes kann der Jugendvorstand eine kommissarische Bestellung vornehmen, der Bestellte bleibt bis zur nächsten Jugendversammlung im Amt. Dieser Posten wird turnusmäßig neu besetzt.

Diese Ordnung tritt am 22.12.2021 in Kraft.